

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung für 2011 und 2012

Aufgrund § 58 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 19. August 1993 in der Fassung vom 1. April 2009 in Verbindung mit §§ 131 und 76 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 in der Fassung vom 1. August 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung des Zweckverbandes der Sparkasse Vogtland für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 in der Zeit vom 31. Januar 2011 bis 10. Februar 2011 am Komturhof 2 (Empfang) öffentlich ausliegt.

Bis zum 23. Februar 2011 können Einwohner und Abgabepflichtige des Vogtlandkreises gegen diesen Entwurf Einwendungen erheben.

Plauen, Januar 2011


Ralf Oberdorfer
Vorsitzender Zweckverband/

Bekanntmachung

des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Plauen zur Bodenschutzalkung

Der Staatsbetrieb Sachsenforst beabsichtigt 2011 im Rahmen der forstlichen Bodenschutzalkung im Bereich des Forstbezirks Plauen Privat- und Körperschaftswälder in folgenden Gemarkungen zu kalken: Leubnitz: Demeusel, Leubnitz, Rodau, Röbnitz, Schneckenbrunn; Mehltheuer: Drochaus, Fasendorf, Mehltheuer, Oberpirk, Schönberg; Reuth: Schönwind, Reuth, Thossen, Tobertitz; Mühltröf: Kornbach; Plauen: Kauschwitz, Zwoschwitz; Pausa: Unterreichenau; Syrau: Fröbersgrün, Syrau; Weischlitz: Kloschwitz, Rodersdorf; Eichigt: Bergen, Ebersbach, Ebmath, Obereichigt, Süßbach, Tiefenbrunn; Triebel: Obertriebel, Posseck, Untertriebel

Die Auswahl der Kalkungsflächen erfolgt auf Grundlage der aktuellen Förderrichtlinie.

Die Bodenschutzalkung erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und ist für Waldbesitzer kostenfrei.

In der Zeit vom 17. 1. 2011 bis 18. 2. 2011 haben betroffene Waldbesitzer die Möglichkeit der Akteneinsicht. Wenn bis 21. 02. 2011 keine Ablehnung erfolgt, gilt dies als Zustimmung zur geplanten Kalkung.

Mit der Zustimmung zur Waldalkung erteilt der Waldbesitzer dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen den Auftrag, die erforderlichen Genehmigungen in seinem Auftrag einzuholen sowie notwendige Maßnahmen (z. B. Waldsperrungen) in seinem Auftrag durchzuführen.

Auslage:

Mo – Do 9:00 – 16:00 Uhr sowie Fr 9:00 – 12:00 Uhr im Forstbezirk Plauen, Europaratstraße 11, 08525 Plauen oder nach vorheriger Terminabsprache bei den Revierleitern:

Herr Liebetrau – Gemeinden Eichigt, Triebel
Tel.: 0174 3379611;

Herr Jentzsch – Gemeinden Leubnitz, Mehltheuer, Reuth, Mühltröf, Plauen, Pausa, Syrau, Weischlitz
Tel.: 0174 3379612

Hinweise an die Eltern

zur Beantragung von Schülerbeförderungsleistungen für das Schuljahr 2011/12

Der Zweckverband ÖPNV Vogtland als Aufgabenträger der Schülerbeförderung im Landkreis Vogtlandkreis informiert zur Beantragung von Schülerbeförderungsleistungen für das **Schuljahr 2011/12** mit nachfolgendem Elternbrief:

Sehr geehrte Eltern,

für die Schüler der zukünftigen Klassenstufen 2 bis 4 sowie für Schüler ab der Klassenstufe 6 endet die Frist für die Einreichung der Anträge auf Schülerbeförderung für das Schuljahr 2011/12 am **11. 02. 2011**. Für die Antragsstellung der übrigen Klassenstufen gelten folgende Fristen:

- ♦ zukünftige Klasse 1 der Grundschulen und der Schulen für geistig Behinderte **21. 04. 2011**

- ♦ zukünftige Klasse 1 und 5 der Schulen zur Lernförderung, zukünftige Klasse 5 der Mittelschulen und Gymnasien **20. 05. 2011**

Bei Anträgen, die nicht rechtzeitig eingehen, kann nicht gesichert werden, dass der Fahrausweis am ersten Schultag in der Schule ausgegeben werden kann bzw. dass die Beförderung zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß organisiert ist. In diesen Fällen müssen die Eltern ohne Ersatz für die Beförderungskosten im Bus aufkommen.

Antragsformulare erhalten Sie in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de (=> Schülerbeförderung => Antragsformular). Die vollständig ausgefüllten Anträge richten Sie bitte mit Passfoto (bei ausschließlicher Beförderung mit Taxi / Kleinbus ohne Passfoto) an nachstehende Anschrift:

Zweckverband ÖPNV Vogtland
Aufgabenträger Schülerbeförderung
Göltzschtalstraße 16
08209 Auerbach

Bitte beachten Sie noch folgende Hinweise:

1. Beförderungsanspruch nächstgelegene Schule

Einen Beförderungsanspruch haben nur die Schüler, die die nächstgelegene Wahlschule (siehe Anlage zu § 4 der Schülerbeförderungssatzung) oder Pflichtschule (Grundschule), in deren Bezirk sie wohnen, besuchen und deren Schulweg länger als 2 Kilometer (Klassen 1 bis 4) bzw. länger als 3,5 Kilometer (ab Klasse 5) ist. Der Beförderungsanspruch umfasst die Organisation der Beförderung sowie die Kostentragung dafür durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland.

2. Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Wahlschule bzw. Pflichtschule

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule besteht kein Beförderungsanspruch. Der Schüler bzw. die Eltern erhalten auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach dem jeweils gültigen günstigsten Tarif entstehen würden. Ein Anspruch auf Beförderungsorganisation durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland besteht nicht. Die Leistung ist wie bisher in zwei Stufen zu beantragen. Vor Schuljahresbeginn ist ein Antrag zu dieser Leistung dem Grunde nach einzureichen. Der Auszahlungsantrag ist dann nach Ablauf des Schuljahres bis zum 31. 10., der auf das Schuljahresende folgt, zu stellen. **Neu ist künftig, dass von der nachträglichen Erstattung der Beförderungskosten abgesehen und stattdessen durch den Zweckverband ÖPNV Vogtland ein Jahresfahrausweis ausgehändigt werden kann, soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen ist. Somit entfällt hier die finanzielle Vorleistung der Eltern.**

Bitte beachten Sie bei Auszahlungsanträgen, die das Schuljahr 2010/11 betreffen, dass die Frist für die Antragseinreichung am 31. 10. 2011 abläuft.

3. Schüler ab der Klassenstufe 11

Auch Schüler ab der Klassenstufe 11 können künftig einen Jahresfahrausweis vom Zweckverband ÖPNV Vogtland erhalten, soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vorgesehen ist. Somit kann das Kostenerstattungsverfahren entfallen. Die Antragsstellung erfolgt analog der Klassenstufen 6 – 10 zu der oben genannten Frist. Bei anderweitiger Organisation der Beförderung (z. B. Nutzung eines eigenen Fahrzeugs) erfolgt wie bisher die Kostenerstattung. Der Antrag (Seite 1 und 2) kann nach Ablauf des Schuljahres bis spätestens 31. 10. 2012 (Ausschlussfrist) bei uns eingereicht werden. Es ist anzugeben, wie die Beförderung organisiert wurde. Die evtl. erworbenen Fahrscheine sind chronologisch aufgeklebt beizufügen. Unter Punkt 5.3. ist der Zeitraum des Schulbesuchs und die Klasse durch die Schule mit aktuellem Datum zu bestätigen.

Bitte beachten Sie bei Erstattungsanträgen, die das Schuljahr 2010/11 betreffen, dass die Frist für die Antragseinreichung am 31. 10. 2011 abläuft.

Die Schülerbeförderungssatzung mit der dazugehörigen Anlage kann auf der Internetseite www.vogtlandauskunft.de (=> Schülerbeförderung => Satzung) eingesehen werden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung gern zur Verfügung (03744 8302-143, -144 und -145).

Fahrplan- und Tarifauskünfte sind bei der Tourismus- und Verkehrszentrale Vogtland unter der Telefonnummer 03744 19449 sowie im Internet unter www.vogtlandauskunft.de erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Müller
Geschäftsführer

Bekanntmachung

des Landratsamtes Vogtlandkreis über die beabsichtigte Ausweisung eines Reitweges im Wald Gemarkungen Breitenfeld und Wohlhausen

Das Landratsamt Vogtlandkreis als zuständige Untere Forstbehörde beabsichtigt, Reitwege zwischen Breitenfeld und Wohlhausen mit einer ungefähren Länge von 7.130 m gemäß § 12 Abs. 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz – SächsDRG, SächsGVBl. Jg. 2009 S. 438) geändert worden ist, und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten über die Reitwege (Reitwege VO) vom 14. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 6), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, auszuweisen.

Folgende Flurstücke werden durch den Reitweg berührt:

Gemarkung Breitenfeld

Flurstücke Nr. 109, 111, 324, 324a, 395, 708, 709, 710, 711, 713, 714, 715, 717, 719, 720, 721, 722, 723/5

Gemarkung Wohlhausen

Flurstücke Nr. 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 480, 481, 482, 483, 484, 484a, 484b, 485, 486, 489, 493, 494, 495, 496, 496a, 497, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 511, 512, 1432a

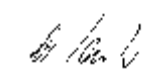
Der genaue Reitwegeverlauf kann den Auslegungsunterlagen entnommen werden. Die Unterlagen können in der Zeit

vom 20. 01. 2011 bis einschließlich 20. 02. 2011

während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 46–48, 08523 Plauen, Zimmer 511 eingesehen werden.

Während des Zeitraums der Auslegung können schriftlich oder zur Niederschrift bei der auslegenden Stelle Einwendungen und Bedenken zu der geplanten Reitwegeausweisung im Wald erhoben werden.

Plauen, den 15. 12. 2010


Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat